

## **Subsidiäre Erdbebenversicherungen für Gebäude im Kanton Zürich durch private Versicherungen**

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) hält es unter folgenden Voraussetzungen mit § 14 Gesetz über die Gebäudeversicherung vereinbar, subsidiäre Erdbebenversicherungen für Gebäude im Kanton Zürich abzuschliessen:

Es wird mit dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die festhält, dass die bezeichnete Gebäude-Erdbebenversicherung als Zusatzversicherung zur Erdbebenversicherung der GVZ abgeschlossen wird.

Mustertext einer solchen Vereinbarung:

- Diese Erdbebenversicherung gilt im Kanton Zürich als Zusatzversicherung zur Erdbebenversicherung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Die Erdbebenversicherung der GVZ ist obligatorisch.
- Die Deckung der GVZ ist begrenzt auf eine Milliarde Franken pro Erdbeben im Kanton Zürich.
- Der Selbstbehalt bei Erdbebenschäden beträgt bei der GVZ 10 % der Versicherungssumme, mindestens 50'000 Franken.